

1035A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TECHNIK-PAUSCHAL-VERSICHERUNG (ABTP) (FASSUNG 2021)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungswert, Prämie
Artikel 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6	Entschädigung
Artikel 7	Begrenzung der Entschädigung
Artikel 8	Beteiligung mehrerer Versicherer
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden, solange sie innerhalb des in der Polizze als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstückes
 - 1.1. betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - 1.2. zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb sowie erfolgter Abnahme zur Aufnahme des normalen Betriebs bereit ist.
 - 1.3. Versichert sind auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.
2. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist und diese in der Prämienberechnungsgrundlage enthalten sind.
3. Die versicherten Anlagen und Geräte sind auf den in der Polizze bezeichneten Versicherungsgrundstücken versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen. Ist bei Eintritt des Schadensfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen versicherten Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Art. 8 (2) der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 4.1. Maschinen, Geräte und Anlagen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 500,- liegt;
 - 4.2. Maschinen, Geräte und Anlagen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 150.000,- übersteigt;
 - 4.3. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen,
 - 4.4. transportable Geräte wenn sich diese außerhalb aller Versicherungsgrundstücke befinden;
 - 4.5. Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Maschinenfundamente;
 - 4.6. Waren und Vorräte aller Art;
 - 4.7. Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.
 - 4.8. Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen;
 - 4.9. Bereifungen, Bürsten, Gurte, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge und dergleichen;
 - 4.10. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen;
 - 4.11. Filme, Raster, Folien und dergleichen;
 - 4.12. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dergleichen);
 - 4.13. Software und sonstige Daten;
 - 4.14. Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter;
 - 4.15. Öl für Lagerschmierung;
 - 4.16. Kühlmittel und Isolationen in Kühlanlagen oder Kühlschränken;
 - 4.17. Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen;

- 4.18. Bär und Chabotte von Schmiedehämmern;
- 4.19. Dongles (Kopierschutzstecker);
- 4.20. bei medizinischen Geräten Schallköpfe von Ultraschallgeräten sowie Geräteteile, die zur Einführung in den Körper von Patienten vorgesehen sind.

ARTIKEL 2

Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2. unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - 1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Pkt. 3.1.;
 - 1.8. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9. Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - 1.10. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
 - 1.11. von außen mechanisch einwirkenden Ereignissen.
- 2. Abweichend von Pkt. 1. erstreckt sich der Versicherungsschutz für
 - elektronische Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und
 - deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende
 - Beschädigungen oder
 - Zerstörungender versicherten elektronischen Einrichtungen/Anlagen/internen Datenträger nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1 nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Baulemente / Bauteile / Datenträger) eingewirkt hat. Weiters gelten als elektronische Rechen-, Speicher-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/ Anlagen auch Computer, Prozessoren, Schankanlagen usw., die entweder als selbständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch Übertragung elektrischer Energie über Leitungen als Folge von Blitzschlag entstehen. Als von einem vorerwähnten Vorkommnis betroffene elektrische Maschinen, Apparate und Einrichtungen gelten die Objekte, welche als selbständige technische Einrichtungsgegenstände betrachtet, das heißt als selbständige Einheiten benützt werden können, wie z. B. Generatoren, Motoren, Transformatoren, Anlasser, Schalter, Messgeräte, Leitungen und dergleichen, Schalter, Messgeräte und Leitungen selbst dann, wenn sie Bestandteile einer kompletten Schalteinrichtung sind.

AUSSCHLÜSSE

- 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind
 - 3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
 - 3.2. durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der „Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen“ (AFB) bzw. der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen sind;
 - 3.3. durch Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Rohrleitungen im Sinne der „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden;
 - 3.4. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen, Erdbeben, Erdsturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 3.5. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;

- 3.6. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 3.7. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
- 3.8. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.9. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.10. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 3.11. durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.12. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;
- 3.13. durch Sprengungen an der Arbeitsstelle der versicherten technischen Maschinen, Anlagen und Geräte;
- 3.14. durch bestimmungsgemäße Funktion elektrischer und mechanischer Sicherungselemente;
- 3.15. Terrorakte:
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- 3.16. Fahrbare Maschinen:
Bei den versicherten fahrbaren Maschinen sind Schäden, entstanden durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch von der Versicherung ausgeschlossen, auch dann, wenn sie durch ein im Art. 2, Pkt. 1 genanntes Ereignis verursacht wurden.

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 3.17. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- 3.18. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 3.19. durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- 3.20. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
 - 4.1. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
 - 4.2. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
- 5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Bestreitet der Lieferant seine Haftpflicht und liegt eine der Ursachen nach Pkt. 1 vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.
Ist der Versicherungsnehmer Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

ARTIKEL 3

Versicherungswert, Prämie

- 1. Grundlage der Prämienberechnung bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.
- 2. Versicherungswert ist der am Schadenstag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen am Schadenstag.
- 3. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

ARTIKEL 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

1. Dem Vertrag wurde eine Risikosituation, wie sie in normalen Büro-/Verwaltungsbereichen, Handels-, Gastronomie- und Produktionsbetrieben gemäß der in der Polizze angeführten Betriebsart vorherrscht, zugrunde gelegt. Davon abweichende Betriebsumstände, wie z. B. Baustelleneinsatz, Verwendung auf Wasserfahrzeugen jeglicher Art, Unterwasser- oder Flugrisiko u. dgl. sind dem Versicherer vor Abschluss, der Eintritt einer diesbezüglichen Änderung unverzüglich bekanntzugeben.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsführer dafür sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - a. in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - b. sorgfältig gewartet und instandgehalten werden;
 - c. und nicht dauernd oder absichtlich über das technische zulässige Maß belastet werden.
2. Der Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung haben entsprechend den Herstelleranweisungen zu erfolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
4. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1 a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, diesen dem Versicherer anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen;
 - 1.4. Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung das Schadensbild nicht zu ändern frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1. genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 6

Entschädigung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Abweichend von Art. 8 Pkt. 1 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts die Grenze für die Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer die Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Art. 2 Pkt. 3.6).
 - 2.2. Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen. Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwerts gemäß Artikel 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten sechs Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung. Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
 - 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
 - 2.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.

- 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
- 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
- 2.7. Zusätzlich sind folgende Kosten mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die Versicherungssummen auf Erstes Risiko beträgt EUR 2.000,- und steht je Haftungserweiterung pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung:
- 2.7.1. Mitversicherung von Erd- und Bauarbeiten: Die Mitversicherung der Erd- und Bauarbeiten gemäß Art. 6 (2) der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart. Versichert sind die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 2.7.2. Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich und Fundamenten
- 2.7.2.1. In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) Art. 6, Pkt. 2 a sind im Rahmen der hierfür in der Police speziell festgelegten Versicherungssumme Folgeschäden mitversichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadensfall dadurch entstehen, dass versicherte Sachen (gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der Schadensstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur durch einen Mehrkostenaufwand durchgeführt werden kann.
- 2.7.2.2. Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 2.7.2.3. Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 2.7.2.4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 2.7.2.5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 2.7.2.6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 2.7.2.7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, wie z. B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 2.7.2.8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 2.7.2.9. Folgeschäden an Fundamenten von versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind im Rahmen dieser „Besonderen Bedingung“ nur dann mitversichert, wenn diese Fundamente ebenfalls in die Maschinenversicherung eingeschlossen sind.
- 2.8. Die Entschädigung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
- 2.9. Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadensfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde gelegt.
- 2.10. Entschädigungsstaffel für Röhren:
Abweichend von Art. 7 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) wird bei Schäden an Röhren die Ersatzleistung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Material-, Fahrt- und Montagekosten werden nach vorangeführtem Artikel ersetzt).
- | 2.10.1. Bezeichnung der Röhren
(Computertomographen siehe 4.2) | Verringerung der Entschädigung | |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| | nach Benutzungsdauer von: | monatlich um: |
| Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Fotomultiplerröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Hochfrequenzleistungsröhren | 18 Monaten | 2,5 % |
| Laserröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| Linearbeschleunigerrohre | 24 Monaten | 1,5 % |
| Regel-/Glättungsröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren bei | | |

Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Röntgen-Drehanodenröhren bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Röntgen-Drehanodenröhren bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Stehnodenröhren	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Thyatronröhren	12 Monaten	3,0 %
Ventilröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- 2.10.2. Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach Formel

$$\frac{P \times 100}{PG \times X \times Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- Röntgenröhren Faktor 2
- Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine „Standard-Gewährleistung“ gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- Nicht ersetzt werden:
- 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
- 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
- 3.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

ARTIKEL 7

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

- In Abweichung von Art. 8, Pkt. 1 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Art. 3, Pkt. 1) begrenzt.
- In Abweichung von Art. 8, Pkt. 2 der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Neuwert der gesamten technischen Betriebseinrichtung.

ARTIKEL 8

Beteiligung mehrerer Versicherer

- Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
- Prozessführung:
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
 - Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
 - Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten,

erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punkts 2.2 keine Anwendung.

ARTIKEL 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 6, Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

ARTIKEL 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Bei völliger Zerstörung (Art. 6 Pkt. 2.2) scheidet die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Absatz 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurtarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - a) die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - b) in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.